

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Friedhofstraße 6 · Recklinghausen

**Kreisverband Recklinghausen**

**Timo Eismann**

Kreisgeschäftsführer

Geschäftsstelle

Friedhofstraße 6

45657 Recklinghausen

info@gruene-kreis-re.de

Recklinghausen, 24. März 2025

## ***Wahlordnung zur Aufstellung des Wahlvorschlags zur Kommunalwahl 2025 – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Recklinghausen***

### ***§1 Anwendungsbereich, Grundlagen***

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die **Aufstellung des Wahlvorschlags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kommunalwahl 2025 im Kreis Recklinghausen am 05. April 2025.**
- (2) Wahlen sind geheim und werden mit Hilfe von Stimmzetteln durchgeführt. Rechtliche Vorgaben – z.B. für Listenwahlen – sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Versammlung bestimmt eine Sitzungsleitung, die zugleich Wahlleitung ist.
- (4) Die Versammlung bestimmt eine Auszählkommission
- (5) Die Versammlung bestimmt eine Protokollführung sowie eine Schriftführung nach Kommunalwahlgesetz zur Unterzeichnung der Niederschrift.
- (6) Die Versammlung bestimmt eine Vertrauensperson sowie eine stellvertretende Vertrauensperson zur Einreichung des Wahlvorschlags.
- (7) Die Versammlung bestimmt zwei Personen zur Unterzeichnung der Erklärung zur Versicherung an Eides statt.

### ***§2 Grundsätze der Wahlen***

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die zum Zeitpunkt der Versammlung im Wahlgebiet (Kreis Recklinghausen) zur Kommunalwahl wahlberechtigt sind. Das sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 16 Jahre alt sind, Deutsche\*r i.S.d. Art 116 I GG sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, seit mindestens 16 Tagen ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet (Kreis Recklinghausen) besitzen und nicht vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar sind für

- a. die Kandidatur zum Kreistag auf der Reserveliste sowie in einem Wahlbezirk:
    - (i) alle Personen, die zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 18 Jahre alt sind, Deutsche\*r i.S.d. Art 116 I GG sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, seit mindestens 16 Tagen ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet (Kreis Recklinghausen) besitzen und nicht von der Wählbarkeit infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind.
  - b. die Kandidatur zum Landrat bzw. zur Landrätin:
    - (i) alle Personen, die zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 23 Jahre alt sind, Deutsche\*r i.S.d. Art 116 I GG sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben, nicht von der Wählbarkeit infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.
- (3) Zu einem Wahlgang sind alle i.S.d. (2) wählbaren Kandidat\*innen zugelassen, die im Vorfeld schriftlich oder nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung und rechtzeitig vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur angemeldet haben. Eine Kandidatur in Abwesenheit ist möglich. In diesem Fall wird die Kandidatur stellvertretend vorgestellt und es entfällt die Möglichkeit für Fragen.
- (4) Eine Bewerbung ist bis zum Aufruf des Listenplatzes/des Wahlkreises möglich.
- (5) Die Vorstellung der Bewerber\*innen auf die jeweilige Position erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach Nachnamen.
- (6) Die Bewerber\*innen haben die Möglichkeit, sich für bis zu fünf Minuten der Versammlung vorzustellen. Im Falle einer erneuten Kandidatur für das gleiche Amt ist eine weitere Vorstellung von bis zu einer Minute möglich.
- (7) Nach der Vorstellung können Fragen gestellt werden. Anschließend stehen den Bewerber\*innen bis zu fünf Minuten zur Verfügung, um auf die Fragen aus der Mitgliedschaft zu antworten.
- a. Wahlempfehlungen zugunsten anderer Bewerber\*innen sind nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu unterbinden.
  - b. Um zu gewährleisten, dass eine angemessene Antwort innerhalb der o.g. Zeitbegrenzung möglich ist, können maximal vier Fragen pro Kandidat\*in gestellt werden.
  - c. Gibt es mehr als vier Fragen, werden die Fragesteller\*innen gelost.
- (8) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen und dem entsprechenden Wahlgang zuzuordnen sind. Leere Stimmzettel werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (9) Zur Wahl der Reserveliste gilt:
- a. Es werden 30 Reservelistenplätze gewählt.
  - b. Die ersten 15 Listenplätze werden im Einzelwahlverfahren gewählt.
  - c. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds beschließen, weitere Listenplätze in verbundener Einzelwahl oder einem einheitlichen Listenvorschlag zu wählen.
- (10) Zur Wahl der Direktkandidat\*innen gilt:
- a. Alle Wahlkreise, für die bis zum Bewerbungsschluss nur eine einzige Bewerbung vorliegt, werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Es kann entweder

- über den gesamten Wahlvorschlag oder jede\*n Kandidat\*in einzeln mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgestimmt werden.
- b. Liegen für einen Wahlkreis bis zum Bewerbungsschluss mehrere Bewerbungen vor, so wird im Einzelwahlverfahren über diese Kandidatur entschieden.

### **§3 Wahlen**

- (1) Es wird geheim auf verdeckten Stimmzetteln gewählt.
- (2) Für das Verfahren der Einzelwahl gilt:
- a. Bei einer einzigen Kandidatur auf eine Position gilt:
- (i) Es wird auf Stimmzetteln mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gewählt.
  - (ii) Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) auf sich vereint.
  - (iii) Wird das Quorum nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang eröffnet.
  - (iv) Wird das Quorum auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so wird ein dritter Wahlgang eröffnet.
- b. Bei mehreren Kandidaturen auf eine Position gilt:
- (i) Es wird auf Stimmzetteln mit Bewerber\*innen alphabetisch nach Nachnamen den Buchstaben des Alphabets zugeordnet (Bewerber\*in A, Bewerber\*in B, [...]) sowie „Nein“ und „Enthaltung“ gewählt.
  - (ii) Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) auf sich vereint.
  - (iii) Wird das Quorum nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang eröffnet, zu dem alle Bewerber\*innen zugelassen sind, die im ersten Wahlgang mindestens 15% der Stimmen erreicht haben. Zur erfolgreichen Wahl sind weiterhin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) nötig.
  - (iv) Wird das Quorum auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so wird ein dritter Wahlgang eröffnet. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, in jedem Fall aber nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in das Quorum, wird die Position neu aufgerufen und die Wahlhandlung beginnt von Neuem.
- (3) Für das Verfahren der verbundenen Einzelwahl gilt:
- a. Es wird auf Stimmzetteln mit Bewerber\*innen alphabetisch nach Nachnamen den Buchstaben des Alphabets zugeordnet (Bewerber\*in A, Bewerber\*in B, [...]) sowie „Nein“ und „Enthaltung“ gewählt.
  - b. Die wahlberechtigten haben in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Positionen zu vergeben sind.
  - c. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) auf sich vereint.
  - d. Wird das Quorum von mehreren Kandidierenden erreicht, erfolgt die Platzierung auf der Liste hierbei nach Anzahl der erreichten Stimmen.
  - e. Wird das Quorum nicht von so vielen Kandidierenden erreicht, wie Positionen zu wählen sind, so wird ein zweiter Wahlgang eröffnet, zu dem alle Bewerber\*innen zugelassen sind, die im ersten Wahlgang mindestens 15% der Stimmen erreicht

- haben. Zur erfolgreichen Wahl sind weiterhin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) nötig.
- f. Wird das Quorum auch im zweiten Wahlgang nicht von so vielen Kandidierenden erreicht, wie Positionen zu wählen sind, so wird ein dritter Wahlgang eröffnet. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, in jedem Fall aber nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Erreichen auch im Drittenwahlgang nicht so viele Kandidat\*innen das Quorum, wie Positionen zu vergeben sind, werden die verbliebenen Positionen neu aufgerufen und die Wahlhandlung beginnt von Neuem.
  - g. Die Regelungen des Frauenstatuts sind zu beachten.
- (4) Für das Verfahren des einheitlichen Listenvorschlags gilt:
- a. Es wird auf Stimmzetteln mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gewählt.
  - b. Der einheitliche Listenvorschlag ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) auf sich vereint.
  - c. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang eröffnet.
  - d. Wird das Quorum auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so wird ein dritter Wahlgang eröffnet. Im dritten Wahlgang ist der einheitliche Listenvorschlag weiterhin nur dann gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen („Quorum“) auf sich vereint. Erreicht auch im dritten Wahlgang der einheitliche Listenvorschlag nicht das Quorum, wird die Position neu aufgerufen und die Wahlhandlung beginnt von Neuem.

#### **§4 Digitale Abstimmung**

- (1) Abweichend von §3 Wahlen wird bei Verfügbarkeit digitaler Abstimmungsgeräte bei der Wahl der Reserveliste zur Wahl des Kreistages im Kreis Recklinghausen zunächst für jeden verfügbaren Listenplatz im Wege einer digitalen Abstimmung ein Stimmungsbild eingeholt.
- (2) Im Anschluss an die digitale Abstimmung folgt eine schriftliche Schlussabstimmung, in der in einem gemeinsamen Wahlgang für alle zu besetzenden Listenplätze jeweils mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gestimmt werden kann.

#### **§5 Abstimmungen**

- (1) Über Fragen, die keine Personenwahlen sind (siehe §1 (3) ff.), wird per Handzeichen bzw. Stimmkarte offen abgestimmt.
- (2) Eine geheime Abstimmung, auf verdeckten Stimmzetteln mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“, muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Ein Beschluss ist nur dann gefasst, wenn die erforderliche Mehrheit der Stimmen auf ihn entfällt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht angenommen.
- (4) Grundsätzlich ist bei einer Abstimmung die einfache Mehrheit ausreichend, solange diese Wahlordnung, die Satzung oder andere übergeordnete Regelungen keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.